

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/27 90s6/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

StGB §223

StGB §293

Rechtssatz

Die Nötigung einer Behörde in einem an diese gerichteten Drohbrief, den der Täter mit dem Namen einer (anderen) existenten Person unterfertigt, um - mit Verleumdungsvorsatz - die Behörde hinsichtlich der Täterschaft auf eine falsche Spur zu lenken, ist nach §§ 269 Abs 2, 297 Abs 1 StGB und nach § 293 Abs 2 StGB strafbar; Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB liegt nicht vor.

Entscheidungstexte

• 9 Os 6/85

Entscheidungstext OGH 27.03.1985 9 Os 6/85 Veröff: SSt 56/23 = JBl 1986,326 (kritisch Kienapfel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0095580

Dokumentnummer

JJR_19850327_OGH0002_0090OS00006_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$